

Abfallentsorgungsvertrag

zwischen der

Name und Anschrift des AN

- im nachfolgenden „Auftragnehmer“ genannt -

und der

Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG,
vertreten durch die MVB-Verwaltungs-GmbH,
diese vertreten durch ihre Geschäftsführerin,
Frau Dipl.-Kffr. Birgit Münster-Rendel,
Otto-von-Guericke-Strasse 25,
39104 Magdeburg

- im nachfolgenden „Auftraggeber“ genannt -

- gemeinsam auch „die Parteien“ genannt -

Präambel

Der Auftraggeber betreibt in der Landeshauptstadt Magdeburg den Öffentlichen Personennahverkehr mit Bus und Straßenbahn.

Der Auftragnehmer ist ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Zur ordnungsgemäßen Entsorgung der beim Auftraggeber anfallenden Abfälle und zu vernichtenden Produkte gemäß KrWG schließen die Parteien folgenden Vertrag:

I. Allgemeine Regelungen für alle Lose

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung folgender Leistungen:

Abholung und Entsorgung folgender Abfälle des Auftraggebers

- Los 1**
Betonbruch; Bauschutt; bitumenhaltiger Straßenaufbruch; Boden und Steine
- Los 2**
Gewerbeabfälle aus Haltestellen/Werkstatt/Verwaltung; Fundsachen zur Vernichtung; kompostierbare Abfälle; Farbfiltermatten aus Farbspritzanlage; Schienenvergussmasse; Glas weiß/grün; leere Papiersandsäcke (Repa-Säcke); Altholz; Papier/Pappe
- Los 3**
Altöl; Bremsflüssigkeit; Kühlerfrostschutzmittel; leere Sprayflaschen; Aufsaug- und Filtermaterialien aus Werkstatt; Abfall aus Spaltanlage; Lösemittel
- Los 4**
Ölabscheider; Fettabscheider
- Los 5**
Mischschrott; Drehspäne; Schienenschrott, Aluminium; Kupfer

in folgenden Objekten und Stellplätzen von Containern (Übernahmestellen) des Auftraggebers im Stadtgebiet Magdeburg:

Verkehrshaus, Otto-v.-Guericke-Str. 25;
Hauptwerkstatt Brückfeld, Herrenkrugstraße 197;
Straßenbahnbetriebsbahnhof Nord, August-Bebel-Damm 15;
Straßenbahnbetriebsbahnhof Südost, Alt Westerhüsen 101;
Busbetriebsbahnhof Kroatenwuhne 5;
Betriebsbahnhof Sudenburg, Halberstädter Str. 133;
Stellplatz Objekt Halberstädter Str. 79;
Baustellen des Auftraggebers im Stadtgebiet von Magdeburg.

(2) Die im Vertrag verwendeten Begriffe, wie „Abfälle“, „Verwertung“ und „Beseitigung“ richten sich nach den Begriffsbestimmungen des KrWG.

§ 2 Art und Umfang der Leistungen/Vertragsbestandteile

(1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diesen Vertrag bestimmt.

(2) Im Übrigen wird zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Auftraggebers und Auftragnehmers der Vertragsinhalt in der nachstehenden Reihenfolge durch folgende Vertragsgrundlagen bestimmt:

- die Angebotsunterlagen des Auftragnehmers nebst Aufforderung zur Abgabe des Angebots und Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**)
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (AEB) (**Anlage 2**)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

in der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Fassung.

(3) Bei der Leistungserbringung sind die einschlägigen Vorschriften, insbesondere diejenigen des EU-Rechts, des KrWG sowie des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und untergesetzliche Normen, wie die Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, einzuhalten.

§ 3 Leistungspflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die beauftragten Leistungen in Eigenverantwortung fachgerecht und auf eigenes Risiko auszuführen. Er verpflichtet sich weiterhin, für die Dauer des Vertrages die im Vergabeverfahren nachgewiesene Sach- und Fachkunde aufrecht zu erhalten.

(2) Der Auftragnehmer hält seine Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG über die gesamte Vertragsdauer aufrecht. Die Zertifizierung ist dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

(3) Das Erlöschen oder der Widerruf einer Genehmigung oder sonstigen behördlichen Erlaubnis ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Auftragnehmer ist auch dann zur Leistung verpflichtet, wenn die in den Vergabe- und Vertragsunterlagen enthaltenden Mengenangaben für den zu entsorgenden Abfall über- oder unterschritten werden. Die Vergütung richtet sich nach § 10.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung eine ausreichende Anzahl an Personal einzusetzen. Das Personal muss fachkundig und regelmäßig weitergeschult werden. Bei der Übernahme der Abfälle ist mindestens eine Person einzusetzen, die über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt.

(6) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem eingesetzten Personal und, soweit

erforderlich, dessen Belehrung allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln. Die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben, die dem Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer dienen, hat der Auftragnehmer zu beachten.

(7) Der Auftragnehmer stellt die für die Abholung der Abfälle notwendigen Fahrzeuge und Zusatzgeräte bereit. Alle Einrichtungen, Anlagen und Fahrzeuge müssen dem in der Leistungsbeschreibung geforderten Stand und den jeweiligen rechtlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechen. Die eingesetzten Fahrzeuge sind so zu nutzen, dass eine möglichst energieeffiziente, staubfreie und lärmarme Abholung gewährleistet ist.

(8) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle technischen Vorrichtungen und Anlagen zur Leistungserbringung (Abholung, Transport und Verwertung – ggf. einschließlich Zwischenlagerung, Sortierung und Vermarktung – der Abfälle) dem Stand der Technik entsprechen und der gefahrlose Umgang für Mensch und Umwelt gewährleistet ist sowie Belange des Umweltschutzes und der Energieeffizienz angemessen berücksichtigt werden.

§ 4 Allgemeine Pflichten bei der Abholung und Entsorgung der Abfälle

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden eigenverantwortlich einzuholen.

(2) Die Abfälle bleiben bis zur Bezahlung des Erlöses Eigentum des Auftraggebers. In den Abfällen aufgefundene Wertgegenstände sind unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben und werden von ihm als Fundsache behandelt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

(3) Bei der Abfallentsorgung, die der Gewerbeabfallverordnung unterliegen, ist durch den Auftragnehmer der gesetzliche Verwertungsgrad einzuhalten und dem Auftraggeber auf Anforderung schriftlich zu bestätigen.

(4) Über die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist entsprechend der Nachweisverordnung Nachweis zu führen. Solange durch den Auftraggeber auf Grund von geringen Mengen (unter 20 t pro Jahr, Abfallart und Anfallstelle) keine elektronische Nachweisführung erfolgt, ist der Nachweis in Papierform (Übernahmeschein) zu führen. Elektronische Begleitscheine sind nach Möglichkeit vom Beförderer/Entsorger dem Auftraggeber zur elektronischen Registerführung zusätzlich zu übermitteln. Die Teilnahme an der elektronischen Nachweisführung des Auftraggebers erfolgt über das ZEDAL-Portal. Bei Mengen über 20 Tonnen gefährlicher Abfälle wird durch den Auftraggeber unter Mitwirkung des Auftragnehmers ein elektronischer Entsorgungsnachweis erstellt.

(5) Bei der Beseitigung von Abfällen außerhalb des Stadtgebietes Magdeburg sind § 17 KrWG sowie die Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg zu beachten.

(6) Der Auftragnehmer hat die Benutzungs- und Betriebsordnungen für die Übernahmestellen zu berücksichtigen.

§ 5 Leistungshindernisse

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Leistungshindernisse unverzüglich auszuräumen. Er hat, insbesondere bei Ausfall von Fahrzeugen, Ersatzfahrzeuge auf eigene Kosten einzusetzen oder die sonstigen Betriebsstörungen umgehend zu beseitigen. Ist die Verwertung der Abfälle in den im Angebot benannten Verwertungsanlagen vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich, hat der Auftragnehmer für eine anderweitige zulässige Verwertung Sorge zu tragen und den Auftraggeber hierüber zu informieren. Die vereinbarte Vergütung bleibt hiervon unberührt.

(2) Ist die Abholung oder Verwertung der Abfälle infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, führt der Auftragnehmer unverzüglich eine Abstimmung mit dem Auftraggeber über die Entsorgung herbei. Die Leistungen sind sobald wie möglich – spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Wegfall des Hindernisses – nachzuholen.

(3) Erbringt der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von einem Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 12 bleibt davon unberührt. Sofern der Auftraggeber im Rahmen der Selbstvornahme bei der Abgabe von Metallschrott eine geringere Abfallvergütung erzielen kann bzw. bei der Entsorgung von Abfällen höhere Entsorgungskosten zu tragen hat, hat der Auftragnehmer diesen Nachteil gegenüber dem Auftraggeber auszugleichen.

§ 6 Zusammenarbeit zwischen den Parteien

(1) Die Parteien benennen Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind und die der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, durch seinen Abfallbeauftragten die ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers zu überwachen und zu überprüfen. Sofern erforderlich, kann er dazu die Vorlage der entsprechenden Unterlagen verlangen. Zur Sicherstellung einer geordneten Abfallentsorgung kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer verbindliche Anordnungen treffen, insbesondere wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich der Auftragnehmer vertragswidrig verhält. Anordnungen mit fortdauernder Wirkung werden dem Auftragnehmer schriftlich erteilt.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtskräftige Anordnungen der zuständigen Behörden, die die Leistungserbringung betreffen, zu beachten. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den Inhalt solcher Anordnungen unverzüglich mit.

(4) Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber über alle die Leistungserbringung betreffenden organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis und stimmt sie einvernehmlich mit dem Auftraggeber ab.

§ 7 Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers mit der Durchführung der Abfallbeseitigung beim Auftraggeber beauftragen. Hiervon sind die Unterauftragnehmer ausgenommen, die der Auftragnehmer bereits in seinem Angebot als solche benannt hat.

(2) Die Unterauftragnehmer müssen in gleicher Weise wie der Auftragnehmer über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen; entsprechende Angaben und Nachweise sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

(3) Soweit der Auftragnehmer Unterauftragnehmer für die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzt, hat der Auftragnehmer für schuldhaftes Handeln des Unterauftragnehmers in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden einzustehen.

(4) Der Auftragnehmer hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer dessen Handeln zu überwachen. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass die in § 3 genannten Leistungspflichten auch vom Unterauftragnehmer eingehalten werden.

§ 8 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag auf einen Dritten, auch im Fall der Gesamtrechtsnachfolge, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

§ 9 Haftung/Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer hat alle zur Durchführung der ihm obliegenden Leistungen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen eigenverantwortlich zu treffen.
- (2) Der Auftraggeber haftet nur für Schäden aus grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen.
- (3) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung für die Zeit des Vertragsverhältnisses zur Deckung etwaiger Schäden aus diesem Vertrag für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer verkehrsüblichen Deckungssumme nach. Die Haftpflichtversicherung hat auch Ansprüche aus Auswahlverschulden bei Einsatz eines Unterauftragnehmers nachzuweisen. Der Unterauftragnehmer hat ebenfalls über eine entsprechende Haftpflichtversicherung gemäß Satz 1 und 2 zu verfügen.

§ 10 Vergütung/Rechnungslegung

- (1) Der Auftraggeber leistet an den Auftragnehmer eine Vergütung gemäß Angebot zzgl. Umsatzsteuer nach Maßgabe der umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben.
- (2) Bei der Kalkulation der Vergütung sind sämtliche im Zusammenhang mit der Übernahme und Verwertung des Abfalls entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Eine separate Vergütung erfolgt nicht.
- (3) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Vergütung zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung. Die Abrechnungen erfolgen nach erbrachter Leistung, spätestens jedoch vier Wochen nach Leistungserbringung.
- (4) Mit der Abrechnung sind dem Auftraggeber sämtliche Nachweise über eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle, z.B. Wiegeschein, Begleitschein, Übernahmeschein, Lieferschein, zu übergeben. Mit der Abrechnung von Stahlschrott/Buntmetall sind die aktuellen Aufkaufpreise entsprechend Vereinbarung (BDSV bei Stahlschrott und „niedrigste 4 offizielle LME Cu-GA Notierung vom Abholtag des Materials“ bei Kupfermaterial) zu benennen. Unvollständige Rechnungsunterlagen werden vom Auftraggeber nicht bearbeitet.
- (5) Die Bearbeitung und der Ausgleich der Rechnung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang.

§ 11 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Dem Auftraggeber steht ein Optionsrecht zur Verlängerung des Vertrages um ein Jahr zu. Beabsichtigt der Auftraggeber den Vertrag entsprechend der Option zu verlängern, so hat er dies dem Auftragnehmer gegenüber bis spätestens zum 30.06.2023 schriftlich zu erklären. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber bis zum 30.09.2023 den für das Folgejahr kalkulierten Entsorgungspreis mit. Der Auftraggeber wiederum teilt dem Auftragnehmer bis zum 31.10.2023 mit, ob er das Angebot annimmt.

§ 12 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich von einer Partei gekündigt werden, wenn die andere Partei ihren Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnungen durch die kündigende Partei bezogen auf ein und dieselbe Verpflichtung nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen und zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Regelungen gemäß § 314 BGB und § 8 VOL/B unberührt.

§ 13 Wettbewerbsbeschränkung

Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gemäß § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter aus Anlass der Leistungen nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. In diesem Fall ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des gewichteten Angebotspreises verpflichtet. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die Beteiligung an der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung dem Auftraggeber entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist dann auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

§ 14 Information und Überwachung

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu übergeben, zu deren Erfüllung er im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verpflichtet ist, sofern diese Unterlagen dem Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls oder dem sonstigen Nachweis der vertragsgemäßen Leistung dienen oder der Auftraggeber diese zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden benötigt.

(2) Der Auftraggeber ist befugt, für die Dauer des Vertrages während der normalen Arbeitszeit Kontrollen auf den zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag eingesetzten Anlagen und Fahrzeugen des Auftragnehmers nach billigem Ermesse durchzuführen.

(3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich, bei unvorhersehbaren Ereignissen unverzüglich nach Eintritt zusätzlich per E-Mail und fernmündlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer von Ereignissen, die die Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag vorübergehend oder dauernd unmöglich machen.

§ 15 Geheimhaltung und Umgang mit Unterlagen

(1) Jede Partei ist verpflichtet, über die ihr im Rahmen dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange der jeweils anderen Partei auch über das Ende des Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Hiervon ausgenommen sind Informationen, die

- zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme bereits öffentlich bekannt sind oder
- den zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages mitgeteilt werden müssen.

Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Annahme und Verwertung der Abfälle betraut, wird sie die Einhaltung dieser Regelung zur Geheimhaltung durch diese in gleicher Weise sicherstellen.

(2) Die Parteien werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig aufbewahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende des Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Parteien zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Magdeburg.

(4) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

II. Besondere Regelungen für Los 3

Bei Beförderung von Gefahrgut sind die Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GgbefG) zu beachten.

Magdeburg, den

Magdeburg, den

Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlagen

Anlage 1 - Angebotsunterlagen des Auftragnehmers nebst Aufforderung zur Abgabe des Angebots und Leistungsbeschreibung

Anlage 2 - Allgemeine Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (AEB)